



Der Stadtrat an den Gemeinderat

17. Juni 2026

GR Nr. 2026/153

Dringliche Motion von Martina Zürcher und Matthias Renggli betreffend Verkehrsunterricht für alle Schulkinder im Kindergarten und in der Primarschule, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. April 2026 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Martina Zürcher (FDP) und Matthias Renggli (SP) folgende Motion, GR Nr. 2026/153, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler von Kindergärten und Primarschulen auf dem Stadtgebiet Verkehrsunterricht erhalten. Dazu sollen entsprechend dem Bedarf zusätzliche Stellen bei der Verkehrsinstruktion geschaffen werden.

Begründung:

Für Kinder ist der Weg zur Schule oder zum Kindergarten ein besonderes Erlebnis. Sie machen dabei wichtige soziale Erfahrungen. Daher sollten sie, je nach Alter und Entwicklungsstand, diesen Weg möglichst selbständig zu Fuss zurücklegen.¹ Verkehrsunterricht ist daher ein zentraler Beitrag zur Sicherheit von Kindern im Strassenverkehr. Im Kindergarten- und Primarschulalter erwerben Kinder grundlegende Kompetenzen, um sich sicher zu Fuss oder mit dem Velo zu bewegen. Eine flächendeckende Verkehrsschulung für alle Kinder ist deshalb unerlässlich. Sie soll für alle Schulkinder auf dem Stadtgebiet sichergestellt werden – unabhängig davon, ob sie eine öffentliche Schule oder eine private Schule besuchen. Fehlende Schulung erhöht das Unfallrisiko und gefährdet Kinder sowie auch andere Verkehrsteilnehmende.

Bis heute besuchten Verkehrsinstruktorinnen und -instruktoren daher nicht nur die öffentlichen Schulen, sondern auch private Schulen im Stadtgebiet. Weil das Kommissariat Prävention zu wenige Stellen hat, hat die Stadtpolizei die betroffenen Schulen kürzlich informiert, dass sie den Verkehrsunterricht an Privatschulen nun ganz einstellen wird. Auch die Veloprüfung würde für Schülerinnen und Schüler aller Privatschulen wegfallen.

Für die Verkehrssicherheit von Schulkindern ist es nicht relevant, ob die Kinder in eine öffentliche oder in eine private Schule gehen. Ausserdem sind die Verkehrsinstruktorinnen und -instruktoren ein wichtiges Bindeglied zwischen der Stadtverwaltung und verschiedenen Schulwegproblematiken und der Aktualisierung des Schulwegplans. Es ist deshalb wichtig, dass die benötigten personellen Ressourcen bereitgestellt werden, damit zukünftig alle Schulkinder von Kindergärten und Primarschulen auf dem Stadtgebiet Verkehrsunterricht erhalten. Schliesslich geht es um die Sicherheit der Kinder im Strassenverkehr.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR). Bei dringlich erklärten Motionen beträgt die Frist dafür einen Monat nach der Dringlichkeitserklärung (Art. 127 Abs. 3 GeschO GR). Die am 8. April 2026 eingereichte Motion wurde am 20. Mai 2026 vom Gemeinderat für dringlich erklärt.



2/4

Der Stadtrat lehnt aus den nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

1. Ausgangslage

Die Motion GR Nr. 2026/153 verlangt eine kreditschaffende Weisung, die unmittelbar auf Stellenschaffungen für einen Verkehrsunterricht an Privatschulen abzielt. Mit Ausgabenbeschlüssen in Kompetenz des Gemeinderats kann jedoch die Zuständigkeit des Stadtrats für Stellenschaffungen, die sich direkt aus Art. 79 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) ergibt, nicht unterlaufen werden (vgl. dazu auch Weisung GR Nr. 2019/355, S. 59). Das Anliegen ist aus diesem Grund nicht motionsfähig.

Die Privatschulen und der Privatunterricht sind in den §§ 68 ff. Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100) geregelt. In Bezug auf die staatlichen Leistungen hält § 71 Abs. 1 VSG fest, dass Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, bei der Gemeinde an ihrem Wohnort die in der Volksschule abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, die Musikschulen besuchen und die Angebote des freiwilligen Schulsports benutzen können. Gemäss § 71 Abs. 2 Satz 1 VSG haben sie an ihrem Wohnort Anspruch auf Therapien gemäss § 34 Abs. 3 VSG, einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen.

§ 71 Abs. 3 VSG stellt sodann klar, dass im Übrigen kein Anspruch auf die ausserhalb des ordentlichen Unterrichts von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen besteht. Ein Anspruch von Privatschulen auf kostenlosen Verkehrsunterricht, der durch die Stadt zur Verfügung gestellt werden müsste, lässt sich aus § 71 Abs. 1 und 2 VSG somit nicht ableiten. Abs. 3 dieser Bestimmung schliesst eine solche Leistung auf freiwilliger Basis indes auch nicht aus, zumal es sich beim Verkehrsunterricht ohnehin nicht um eine von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellte Leistung handelt, sondern um eine «zugunsten» der öffentlichen Volksschule, die «von der (Gemeinde-)Polizei» erbracht wird.

Im Zusammenhang mit dem polizeilichen Verkehrsunterricht sind indessen nicht nur die Bestimmungen des VSG zu beachten, sondern auch jene des Polizeiorganisationsgesetzes (POG, LS 551.1). Gemäss §§ 10 lit. b und 18 Abs. 1 lit. e POG obliegt es der Gemeindepolizei, Verkehrsunterricht «an der Volksschule und am Kindergarten» durchzuführen. Es ist davon auszugehen, dass mit Volksschule die öffentliche Volksschule gemäss §§ 4 ff. VSG (zu der auch der Kindergarten gehört) gemeint ist.

Daraus ergibt sich, dass der verkehrspräventive Bildungsauftrag der Gemeindepolizeien – und damit auch der Stadtpolizei Zürich – zur Erteilung von Verkehrsunterricht sich nur auf die öffentliche Volksschule bezieht. Für Privatschulen i. S. v. §§ 68 ff. VSG besteht hingegen kein gesetzlich bindender Auftrag. Somit besteht aufgrund des kantonalen Rechts kein Rechtsanspruch auf Verkehrsunterricht an Privatschulen.

2. Ressourcenplanung

Der Stadtrat bewilligte die Abgeltung (interne Leistungsverrechnung) der bei der Stadtpolizei anfallenden Kosten für die Schulinstruktion an der städtischen Volksschule im Umfang von 75 Prozent der Personalkosten durch das Schulamt. Nebst 75 Prozent der Personalkosten



3/4

sind auch alle Sachkosten – insbesondere die Ausrüstungskosten, Anschaffung und Unterhalt von Fahrrädern, Betriebsmaterial, Lehrmittel und Transportkosten für Schülerinnen und Schüler für Fahrten in die Verkehrsschulungsanlage – im jährlichen Budget mit einer Pauschale eingerechnet. Die Kosten der Pauschale gehen vollumfänglich zulasten des Schulamts. Die verbleibenden 25 Prozent der Personalkosten gehen zulasten der Stadtpolizei.

Die Stadtpolizei und das Schulamt wurden angewiesen, die für die Abgeltung erforderlichen Beträge jeweils ordentlich zu budgetieren. Schliesslich wurden der Kommandant der Stadtpolizei und der Direktor des Schulamts ermächtigt, eine entsprechende Dienstleistungsvereinbarung abzuschliessen (vgl. Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 1041/2015). Entsprechend regelt die seit dem 1. Januar 2016 geltende Dienstleistungsvereinbarung die Leistungen, die die Schulinstruktion der Stadtpolizei an den Stadtzürcher Volksschulen erbringt, sowie deren finanzielle Abgeltung durch das Schulamt an die Stadtpolizei. Die Leistungen betreffen im Wesentlichen die Erteilung von Verkehrsunterricht einschliesslich Veloprüfungen, Kriminalprävention, Schulwegsicherung und Beratung der Kreisschulbehörden sowie des Schulamts. Gestützt auf die Dienstleistungsvereinbarung genehmigt die Schulpflege die Ressourcenplanung der Schulinstruktion. Die Ressourcen für den Unterricht werden abhängig von der Anzahl Schülerinnen und Schüler der Volksschule berechnet. Diese Ressourcen werden über das Budget des Schulamts vom Gemeinderat bewilligt und fliessen in den Stellenplan der Stadtpolizei ein.

Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag sind die Privatschulen und deren Schülerinnen und Schüler nicht Gegenstand des STRB Nr. 1041/2015 und ebenso wenig der vorgenannten Dienstleistungsvereinbarung. Ressourcen für den Unterricht an Privatschulen durch die Stadtpolizei sind deshalb nicht vorhanden. Früher hat die Stadtpolizei historisch gewachsen einen Teil der Privatschulen mit einem eingeschränkten Angebot bedient, dies ist heute wegen fehlenden Ressourcen leider nicht mehr möglich. Die Schaffung von zusätzlichen Stellen bei der Stadtpolizei ist nicht zielführend, da diese aus der Grundversorgung abgezogen werden müssten, die bereits einen signifikanten Unterbestand ausweist. Darüber hinaus gilt es zu bedenken, dass Schulinstruktorinnen und -instruktoren Polizeiangehörige mit einer zusätzlichen Fachlehrerausbildung am Schweizerischen Polizeiinstitut (SPI) und an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) mit dem Abschluss «CAS Fachlehrer Verkehr» sind. Die gesamte Ausbildung nach vollendeter Polizeischule dauert mindestens drei Jahre.

Weiter ist anzumerken, dass auf Stadtzürcher Gebiet gemäss Volksschulamt des Kantons Zürich derzeit 82 Privatschulen registriert sind. Gemäss der durch Statistik Stadt Zürich veröffentlichten Zahlen besuchten im Jahr 2024 4910 Schülerinnen und Schüler der Stadt Zürich eine der Privatschulen auf Stadtzürcher Gebiet. Die effektive Anzahl Schülerinnen und Schüler der Privatschulen auf Stadtzürcher Gebiet ist aber weitaus höher, da auch Schülerinnen und Schüler ohne Wohnsitz in der Stadt Zürich an diesen Schulen unterrichtet werden.



4/4

3. Prüfung eines zusätzlichen Angebots

Der Stadtrat erachtet es als wichtig, dass alle Schülerinnen und Schüler in der Stadt Zürich – auch solche, die eine Privatschule besuchen – an einem Verkehrsunterricht teilnehmen können. Sicheres Verhalten im Verkehr ist im Lehrplan 21, der auch für die Privatschulen verbindlich ist, fachbereichsübergreifend als Ziel verankert. Die Erbringung dieses Verkehrsunterrichts gehört jedoch – wie erwähnt – nicht zu den im Gesetz vorgesehenen staatlichen Leistungen an die Privatschulen. Der Stadtrat ist aber bereit zu prüfen, inwieweit im Rahmen der bestehenden rechtlichen Vorgaben ein freiwilliges Angebot für den Verkehrsunterricht an Privatschulen durch die Stadt bereitgestellt oder unterstützt werden könnte.

Aus den dargelegten Gründen lehnt der Stadtrat die Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident
Raphael Golta

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter